

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN
SO SOLARPARK KAINZENSTADELFELD



Gemeinde Stephansposching
Landkreis Deggendorf
Regierungsbezirk Niederbayern

Fassung vom 05.12.2017

INHALTSVERZEICHNIS

A. Anlass und Ziel des Bebauungsplans

1. Anlass der Planung
2. Städtebauliches Ziel der Planung

B. Planung und Gegebenheiten

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
2. Bauweise
3. Sondernutzungen
4. Verkehr
5. Einspeisung

C. Kosten und Nachfolgelasten

D. Umweltbericht

1. Einleitung
 - 1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans
 - 1.2 Standortwahl
 - 1.3 Wirkfaktoren der Planung
 - 1.4 Festlegung des Untersuchungsrahmens
 - 1.5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung
2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen
 - 2.1 Naturräumliche Situation
 - 2.2 Schutzgutbezogene Bestandsanalyse und -bewertung, Vorhabenswirkungen
 - 2.2.1 Schutzgut Arten und Lebensräume
 - 2.2.2 Schutzgut Boden
 - 2.2.3 Schutzgut Wasser
 - 2.2.4 Schutzgut Klima und Luft
 - 2.2.5 Schutzgut Landschaftsbild
 - 2.2.6 Kultur- und Sachgüter
 - 2.2.7 Mensch
 - 2.2.8 Wechselwirkungen
 - 2.3 Bestandsbewertung gemäß „Leitfaden“
 - 2.4 Mögliche Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten

3. Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung
4. Grünordnerische Zielsetzungen, planerisches Konzept
5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung von nachteiligen Auswirkungen
 - 5.1 Schutzgut Arten und Lebensräume
 - 5.2 Schutzgut Boden und Wasser
 - 5.3 Schutzgut Klima
 - 5.4 Schutzgut Landschaftsbild
 - 5.5 Mensch
6. Eingriffsbilanzierung, Ausgleichsmaßnahmen
 - 6.1 Eingriffsbilanz
 - 6.2 Eingriffskompensation
 - 6.3 Zielbiotope für die geplanten Ausgleichsflächen
7. Alternative Planungsmöglichkeiten
8. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken
9. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)
10. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

E. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
2. Maß der baulichen Nutzung
3. Bauweise
4. Abstandsflächen
5. Gestaltung der baulichen Anlagen
6. Garagen und Nebengebäude
7. Einfriedungen
8. Bodendenkmäler
9. Grünordnung und naturschutzfachliche Maßnahmen
10. Elektrische Leitungen
11. Wasserwirtschaft
12. Zeitliche Begrenzung der Nutzung und Festsetzung der Folgenutzung
13. Blendwirkung, elektromagnetische Felder
14. Flurschäden

F. Textliche Hinweise

1. Landwirtschaft

ANHANG

A) Anlass und Ziel des Bebauungsplans

1. Anlass der Aufstellung

Die Gemeinde Stephansposching hat in der öffentlichen Sitzung am 07.03.2017 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO Photovoltaik Kainzenstadelfeld für das Grundstück Flur-Nr. 1710, Gemarkung Michaelsbuch aufzustellen. Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von 20.625 m².

Die Fläche des Geltungsbereiches ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Stephansposching Deckblatt Nr. 22 mit folgender Nutzung vorgesehen:

- Landwirtschaftliche Fläche

Auf dem o.g. Grundstück soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Die Anlage ist mit fest aufgeständerten Modultische mit Bodendübel gegründet geplant.

Als Ausgleichsmaßnahmen werden Maßnahmen auf dem Grundstück Flur-Nr. 1710 vorgesehen.

2. Städtebauliches Ziel der Planung

Die Gemeinde Stephansposching unterstützt die Umsetzung von Nutzung der regenerativen Energieerzeugung. Die Gemeinde Stephansposching hat dazu ein „Gesamtkonzept für großflächige PV-Anlagen im Gemeindebereich Stephansposching i.d.F vom 08.11.2011“ erstellt. Die vorliegende Planung entspricht dem Gesamtkonzept.

Für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gilt es folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Verfügbares, geeignetes Grundstück
- Anbindung an eine besiedelte Fläche oder Flächenstreifen neben Autobahn oder Bahnlinie (in geeignetem, zugelassenem Abstand)
- Räumliche Nähe an ein Straßennetz zur Anbindung ans Stromnetz

Hier liegt ein geeignetes Grundstück entlang der Bahnlinie Passau-Obertraubling als Standort vor, dass ein privater Investor dafür entwickeln will.

Mit dem Bebauungsplan wird ausschließlich ein Baurecht für diese PV-Anlage geschaffen.

Ein Standortkonzept muss nicht separat entwickelt werden.

Diese Art der baulichen Nutzung ist ausschließlich für die Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ zulässig. Fällt diese Nutzung weg, so sind sämtliche baulichen und technischen Anlagen rückstandsfrei zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

B) Planungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Es handelt sich hier, gemäß § 11, Abs. 2 Bau NVO, um ein Sondergebiet für die Anlage oder Nutzung erneuerbarer Energien.

Hier ist eine freistehende PV-Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig. Zudem sind Gebäude bzw. bauliche Anlagen zulässig, die für den technischen Betrieb einer PV-Anlage erforderlich sind. Dies ist in der Regel das Trafogebäude.

Die Grundfläche von 100 qm darf mit möglichen Gebäuden und baulichen Anlagen nicht überschritten werden. Dabei sind die Standorte für betriebliche Notwendigkeiten innerhalb der Fläche für das Sondergebiet frei wählbar.

2. Bauweise

Für die freistehende Photovoltaikanlage sind fest aufgeständerte Modultische vorgesehen. Diese werden in Reihen aufgestellt, ausgerichtet nach Süden. Die Gründung erfolgt mittels Schraubfundamenten/Bodendübeln, die die Bodeneingriffe doch erheblich erleichtern bzw. minimieren.

Die Aufständigung ergibt eine max. Gesamthöhe von 3 m.

Die Reihenabstände zwischen den Tischen liegen zwischen 4,35 m und 4,63 m.

Die Firsthöhe des Technikgebäudes beträgt max. 3 m

Eine Blendwirkung zur Bahnlinie könnte im geringen Umfang vorliegen. Dazu wird ein Blendgutachten eingeholt und muss dann planungsrelevant ergänzend beigebracht werden.

3. Sondernutzungen

Die Sondernutzung ist die Photovoltaikanlage samt dazugehöriger Betriebsgebäude

4. Verkehr

Das Grundstück wird über einen Feldweg von der Bundesstraße 8 Passau-Regensburg erschlossen.

5. Einspeisung

Die Einspeisung erfolgt über den bestehenden Solarpark im Süden des Grundstücks.

Sämtliche Kabelverläufe werden mit dem Netzbetreiber, den Grundstückseigentümern und der zuständigen, anliegenden Gemeinden abgestimmt. Die Hinweise der Stadtwerke Plattling sind zu beachten.

C) Kosten und Nachfolgelasten

Die Gesamtkosten der Maßnahme werden durch den Maßnahmenträger und -betreiber getragen.

Für die Gemeinde Stephansposching entstehen durch dieses Sondergebiet keinerlei Folgekosten.

Zwischen Gemeinde und Maßnahmenträger wird eine Maßnahmenvereinbarung (Durchführungsvertrag) getroffen.

D) Umweltbericht

erstellt von Team Umwelt Landschaft, Fritz Halser und Christine Pronold, Am Stadtpark 8, 94469 Deggendorf. Abgestimmt am 07.08.2017 im LRA Untere Naturschutzbehörde Frau Schultes und Herr Fritz Halser

1. Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Stephansposching plant westlich der Bahnlinie Passau-Obertraubling, südlich der Bundesstraße 8 Passau-Regensburg die Ausweisung eines Sondergebiets für die Errichtung einer Photovoltaikanlage.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes soll für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Baurecht geschaffen werden. Auf den Flächen ist die Errichtung von fest aufgeständerten Reihen vorgesehen. Das Trafohaus kann innerhalb der Baugrenze entlang der Zufahrtsstraße aufgestellt werden. Die max. Firsthöhe wird auf 3 m begrenzt. Das Baufeld wird mit einer Gesamtgröße von 13.992 m² festgesetzt.

Diese Fläche wird durch 2-schürige Mahd, Entnahme des Mähguts und Verzicht auf Düngung gepflegt. Alternativ ist die Beweidung möglich.

Die Erschließung erfolgt von Osten über einen vorhandenen Feldweg

1.2 Standortwahl

Mit Schreiben der Obersten Baubehörde (14.01.2011) wurde festgestellt, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem eng begrenzten Korridor von beidseits 110m entlang von Autobahnen und Bahnlinien grundsätzlich möglich sind. Demnach ist im vorliegenden Fall im Sinne des Schreibens der Obersten Baubehörde das Anbindungsgebot als erfüllt zu betrachten (Lage unmittelbar an der Bahnlinie, damit führt die PV-Anlage nicht zu einer Zerschneidung von weitgehend unzerstörter Landschaft). Ein Standortgutachten ist nicht erforderlich.

1.3 Wirkfaktoren der Planung

Nachfolgend aufgeführte Merkmale der Planung können durch Einwirkungen geeignet sein, Beeinträchtigungen der schützenswerten Umweltgüter (Umweltauswirkungen) hervorzubringen.

Gemäß vorliegender Planung ist von einer Anlagengröße von ca. 1,4ha auszugehen. Die Flächenversiegelung ist gering, da die Module lediglich über Punktfundamente angebracht werden.

Nebengebäude: max. Grundfläche 100m² (Trafogebäude);

PVA-Module auf Punktfundament, nicht drehbar, geplante Modulhöhe max. 3m,
Reihenabstände zwischen den Tischen ca. 4,5m;

Die Planung berührt ausschließlich Ackerflächen.

Aufgrund des Baugebietstyps ist keine Zunahme von Verkehrsbelastungen zu erwarten.

Gleiches gilt für betriebsbedingte Emissionen.

1.4 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Ein Scoping-Termin zur Festlegung von Untersuchungsumfang, -methode und Detaillierungsgrad hat nicht stattgefunden. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine vertiefte Betrachtung der Umweltbelange gemäß einschlägiger Leitfäden nahegelegt.

Aufgrund der intensiven Nutzung von Vorhabensbereich und -umfeld erfolgt für die Schutzgutbetrachtung weitgehend eine Beschränkung auf den Vorhabensbereich. Im Hinblick auf das Landschaftsbild erfolgt Bewertung im Mittel- und Nahbereich. Im Hinblick auf Aspekte des Biotopverbunds wurde ein im Rahmen eines benachbarten Kiesabbauvorhabens erstelltes, übergeordnetes „Übergeordnetes Entwicklungskonzept des Arten- und Biotopschutzes entlang der Bahnlinie Plattling - Regensburg herangezogen (Team Umwelt Landschaft 2014).

1.5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Einschränkende Aussagen aus der **Regionalplanung** liegen für den Geltungsbereich nicht vor. Südlich des Vorhabensbereichs formuliert der Regionalplan eine verbesserte Flurdurchgrünung als Entwicklungsziel.

Die Darstellungen der **Flächennutzungsplanung** stehen der geplanten Entwicklung nicht entgegen (bisher Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft). Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert

Der Planung berücksichtigt die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, insbesondere Baugesetzbuch, Naturschutzgesetze, Bundes-Bodenschutzgesetz, Wassergesetze.

Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Deggendorf (räumlich zugeordnete Ziele des Kartenteils):

Zielaussagen Kartenteil:

- Erhalt und Neuschaffung geeigneter Amphibienlaichgewässer und der zugehörigen Landlebensräume (insbesondere für Wechselkröte und Knoblauchkröte)
- Neuschaffung von Trockenstandorten, Hecken und Feldgehölzen in den ausgeräumten Ackerlagen des Gäubodens
- Erhöhung des Waldanteils in den waldarmen Gäulandschaften.

Waldfunktionskarte (Oberforstdirektion Regensburg 1992)

- keine Aussagen für das Planungsgebiet und unmittelbar angrenzende Bereiche.

Schutzgebiete, amtliche Biotopkartierung

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten im Sinne des III. Abschnitts des Bayerischen Naturschutzgesetzes.

Im Geltungsbereich der Maßnahme liegen keine Flächen der amtlichen Biotopkartierung Bayern. Südlich des geplanten Sondergebiets liegen an der Bahnlinie erfasste Linearbiotope (Biotopnr. 7243-0052, Biotoptypen Hecke, Altgrasflur und Extensivgrünland). Es handelt sich dabei um nachrichtlich übernommene Bestände aus der Altkartierung aus dem Jahr 1991).

2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Naturräumliche Situation

Das Vorhabensgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Dungau, Untereinheit Straubinger Gäu.

Es handelt sich um eine lössbedeckte, schwach zur Donauniederung geneigte Terrassenebene. Aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit ist das Gebiet durch einen geringen Anteil naturnaher Flächen gekennzeichnet.

Das Bayerische Fachinformationssystem Naturschutz gibt als potenziell natürliche Vegetation den Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Hainsimsen-Buchenwald an.

Das Klima ist kontinental getönt: hohe Sommerwärme, Kaltluftansammlung im Winter, hohe Tages- und Jahresschwankungen der Temperatur. Die jährliche Niederschlagssumme beträgt ca. 700mm.

2.2 Schutzgutbezogene Bestandsanalyse und -bewertung, Vorhabenswirkungen

Nachfolgend werden die Zustände der Schutzgüter für die Umweltprüfung sowie eventuelle Wechselwirkungen beschrieben und bewertet.

Für die Schutzgüter der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt die Zustandsbewertung der betroffenen Flächen nach dem einschlägigen Bayerischen Leitfaden in drei Stufen.

Die erfassten Nutzungen und Biotopstrukturen sind in beigefügtem Bestandsplan dargestellt.

2.2.1 Schutzgut Arten und Lebensräume

Beschreibung:

Das geplante Sondergebiet wird als Ackerfläche genutzt.

In der strukturarmen Gäulandschaft besitzt die angrenzende Bahnlinie mit ihrem Schotterkörper (magerer Sonderstandort) und ihren begleitenden Gehölzstrukturen und Gras-/Krautfluren eine besondere Bedeutung als Lebensraum und Vernetzungsstruktur für thermophile Arten, insbesondere Reptilien.

Die Ackerflächen können potenziell als Bruthabitat für bodenbrütende Vögel der Agrarlandschaft dienen (Feldlerche, Kiebitz). Jahreszeitlich bedingt waren Erhebungen

zu Bodenbrütern nicht möglich (Einbindung des Landschaftsplanungsbüros im Juli 2017). Im vorliegenden Fall wird die Habitataignung durch die Bahnlinie und insbesondere durch die im nördlichen Anschluss dammartig verlaufende und gehölzgesäumte Bundesstraße B8 stark eingeschränkt (erhebliche Kulissenwirkung mit zu erwartendem Meideverhalten bodenbrütender Vogelarten).

Nähere Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Belangen siehe Kapitel 2.4

Auswirkungen:

Die PV-Anlage beschränkt sich auf Bereiche mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume.

Eine nächtliche Beleuchtung ist nicht vorgesehen, damit sind keine beeinträchtigenden Wirkungen für die Nachtinsektenfauna zu erwarten.

Die Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zu einer Umwandlung einer Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland mit Modulüberstellung.

Während der Bauphase sind potentielle Störwirkungen auf die im Süden und Westen anschließenden Ackerflächen möglich. Auf Grund der kurzen Bauzeit von 1-2 Monaten wird diese Belastung nicht als erheblich eingestuft, wenn die Bauzeit außerhalb der Hauptbrutzeit der relevanten Bodenbrüter erfolgt (keine Baumaßnahmen im Zeitraum März-Juli).

Die biologische Durchlässigkeit bleibt durch Vorgaben zum Mindestabstand von Unterkante Zaun zu Bodenoberfläche erhalten (Mindestabstand 15cm).

Die geplanten Hecken- und Streuobstflächen erhöhen die Habitatvielfalt. Entlang der Bahnlinie werden zielgerichtet Entwicklungsmaßnahmen für Reptilien vorgesehen und damit Trittsteinbiotope entwickelt. Die östliche Randstruktur ergänzt damit die im Rahmen des nordwestlichen Kiesabbaus geplanten Reptilienmaßnahmen (Entfernung zum Vorhabensbereich ca. 900m).

Die Auswirkungen sind als gering einzustufen.

2.2.2 Schutzgut Boden

Beschreibung:

Boden und Geologie im Planungsgebiet sind geprägt durch die fluvialen und äolischen Sedimente des ausgehenden Pleistozäns. Sandig-kiesige Terrassenschotter sind mit mehreren Meter mächtigen Lösslehmepaketen überdeckt.

Bei den Böden des Vorhabensbereichs handelt es sich um Parabraunerden und Braunerden aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss).

Die bindigen Deckschichten besitzen aufgrund ihrer hohen Sorptions- und Retentionsfähigkeit eine wichtige Funktion für den Grundwasserschutz.

Der Oberboden ist meist durch die Pflugtiefe beeinflusst. Im Vergleich zu extensiv genutzten Böden ist eine reduzierte mikrobiologische Bodenaktivität zu folgern.

Auswirkungen:

Im Bereich der PV-Anlage ist aufgrund des Anlagentyps nicht mit hohen Flächenversiegelungen zu rechnen (die Module werden nur über Punktfundamente fixiert). Weitere bauliche Anlagen beschränken sich auf die kleinflächige Errichtung eines Transformatorgebäudes (Wechselrichter) sowie die Errichtung einer Einfriedung (ebenfalls nur Punktfundamente).

Zusätzliche betriebsbedingte Belastungen sind anlagenbedingt nicht zu erwarten.

Mit der Anlagenerrichtung ergibt sich eine dauernde Vegetationsbedeckung (Wieseneinsaat).

Es ergeben sich Auswirkungen von geringer Erheblichkeit.

2.2.3 Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Im Bereich der PV-Anlage liegen keine Oberflächengewässer.

Für das Gebiet ist ein natürlicherweise hoher Grundwasserflurabstand anzunehmen.

Vernässungen sind nicht erkennbar. Überschwemmungsbereiche oder wassersensible Gebiete sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden.

Auswirkungen:

Aufgrund der geringen Überbauung / Versiegelung ergibt sich keine nennenswerte Verschärfung des Oberflächenabflusses.

Es ergeben sich Auswirkungen von geringer Erheblichkeit.

2.2.4 Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung:

Das Baufeld liegt außerhalb von kleinräumigen Frischluft- oder Kaltluftabflussbahnen. Das Donautal wirkt in seiner Gesamtheit als breite Abflussbahn.

Auswirkungen:

Vorhabensbedingt ist nicht mit signifikanten Auswirkungen auf das Kleinklima zu rechnen.

2.2.5 Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Vorhabensbereich und Umfeld sind stark von den vorhandenen Infrastruktureinrichtungen überprägt, eben und strukturarm. Wichtige Blickbezüge werden nicht berührt.

Auswirkungen:

Das geplante Vorhaben führt zu einer Veränderung des Landschaftsbilds. Die Wahrnehmbarkeit bleibt dabei überwiegend auf den Mittel- und Nahbereich beschränkt. Mit den geplanten Eingrünungsmaßnahmen durch Hecken und Streuobstbestände wird eine landschaftsgerechte Neugestaltung erreicht.

Es ergeben sich Auswirkungen von mittlerer Erheblichkeit.

2.2.6 Kultur- und Sachgüter

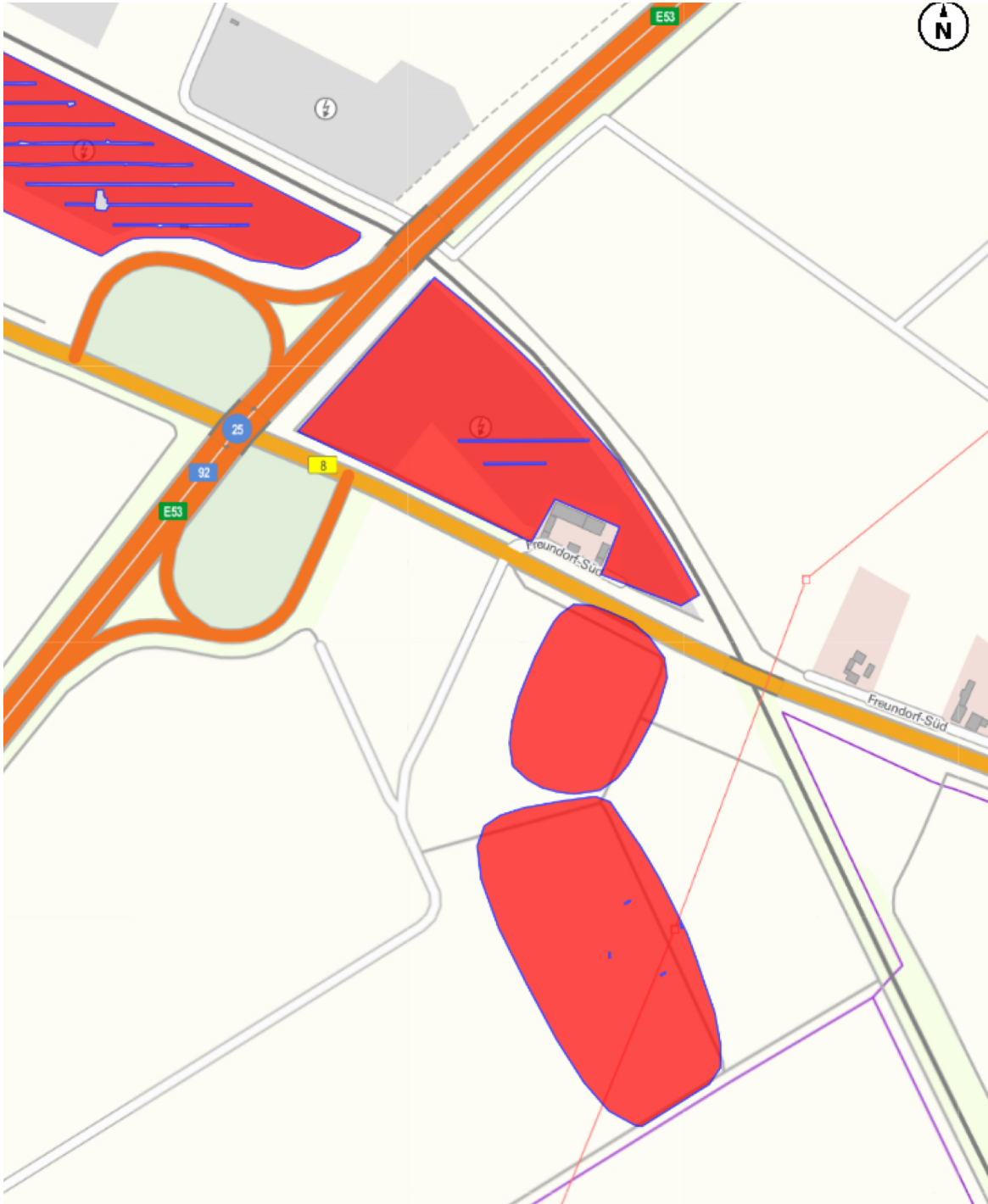


Abbildung 1: Bodendenkmäler am Rand des geplanten Vorhabensbereichs

Westlich und nördlich des Vorhabensbereichs liegen 2 Bodendenkmäler:

- Denkmal Nr. D-2-7243-0338: Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung
- Denkmal Nr. D2-7243-0322: Siedlung der Schnurkeramik.

Gemäß Abgrenzungen der Denkmalliste werden die Flächen nicht berührt.

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind die einschlägigen Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

2.2.7 Mensch

Beschreibung:

Die Flächen liegen an der Bahnlinie Passau-Obertraubling in einem strukturarmen Bereich mit intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Vorbelastungen durch Lärm sind gegeben.

Das Gebiet ist für die Naherholung nicht durch Wanderwege oder ähnliches erschlossen. Es befindet sich keine Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe.

Auswirkungen:

Während der Bauphase ergeben sich kurzfristig Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW. Jedoch fallen diese wegen der Bahnlinie und aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht. Der Betrieb der Anlage bringt keine größeren Lärmemissionen als landwirtschaftliche Flächen mit sich.

Blendwirkungen und Strahlungsbelastung sind durch die Lage außerhalb von Ortschaften, die geplanten Pflanzungen und die Lage südwestlich der Bahnlinie auf Gebäude und den Verkehr kaum zu erwarten.

Die verlegten Leitungen werden an ein Gleichspannungsnetz angeschlossen, womit keine elektromagnetischen Felder entstehen.

Durch die Nähe zur Bahnlinie und die ausgeräumte Landschaft ist eine naturnahe Erholung kaum möglich.

Es ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

2.2.8 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen, die über die schutzgutspezifischen Betrachtungen hinausgehen sind nicht bekannt / werden nicht berührt.

2.3 Bestandsbewertung gemäß „Leitfaden“

Bestandstypen im Erweiterungsbereich und ihre Bewertung gemäß Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Anhang A“

Bestandstyp	Wertstufen schutzgutbezogen					Wertstufe gesamt
	Arten und Lebens- räume	Boden	Wasser	Klima und Luft	Land- schafts- bild	
Acker	I+	II+	II+	I+	I-	I

Erläuterung Wertstufen:

I = Gebiet geringer Bedeutung

II = Gebiet mittlerer Bedeutung

- III = Gebiet hoher Bedeutung
- = unterer Wert
- = oberer Wert

2.3 Mögliche Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten dargelegt. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange tiergruppenbezogen in komprimierter Form erfolgen. Die Erstellung einer Abschichtungsliste kann entfallen.

Fledermäuse

Quartiersbäume oder anderweitige Quartiersmöglichkeiten sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden. Leitstrukturen für strukturgebunden fliegende Arten werden nicht berührt. Eine Nutzung des Vorhabensbereichs als Jagdhabitat ist möglich. Aufgrund der gegebenen intensiven Nutzung des Vorhabensbereichs kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um ein essentielles Jagdhabitat für Fledermäuse handelt.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Fledermäusen kann damit ausgeschlossen werden.

Säugetiere ohne Fledermäuse

Aus dieser Tiergruppe können aufgrund der natürlichen Verbreitungsgebiete nur Biber und Fischotter im Vorhabenswirkraum auftreten. Da für beide Arten geeignete Habitate fehlen, kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit sicher ausgeschlossen werden.

Kriechtiere

Für die Zauneidechse ist ein Vorkommen im Bereich der angrenzenden Bahnflächen wahrscheinlich. Ein Vorkommen der Schlingnatter kann nicht ausgeschlossen werden. Die auf der Ackerfläche geplante Errichtung einer PV-Anlage führt zu keinen Beeinträchtigungen. Aus artenschutzfachlicher Sicht wird die Anlage von Reptilienhabitaten im Bereich der Randeingrünung empfohlen. Damit kann im Zusammenwirken mit dem Vorhaben eine Habitatverbesserung für die Artengruppe der Reptilien erreicht werden.

Lurche

Laichgewässer, Überwinterungs-, Sommerlebensräume oder Wanderkorridore werden nicht berührt. Damit kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit sicher ausgeschlossen werden.

Fische, Libellen

Im Vorhabenswirkraum liegen keine Gewässerlebensräume. Damit kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit sicher ausgeschlossen werden.

Käfer

Im Vorhabenswirkraum liegen keine geeigneten Habitate. Damit kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit sicher ausgeschlossen werden.

Tagfalter, Nachtfalter

Aus dieser Tiergruppe können aufgrund der natürlichen Verbreitungsgebiete nur Heller und Dunkler Ameisenbläuling sowie der Nachtkerzenschwärmer im Vorhabenswirkraum auftreten. Da für die Ameisenbläulinge auch im Umfeld geeignete Habitate fehlen, kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit sicher ausgeschlossen werden. Der Nachtkerzenschwärmer kann potenziell im Bereich der Ruderalfluren des Bahngeländes auftreten. Dieser Bereich wird vom Vorhaben nicht berührt. Damit kann auch für diese Art eine vorhabensbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Schnecken und Muscheln

Für diese Arten fehlen geeignete Feucht- und Gewässerlebensräume. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann sicher ausgeschlossen werden.

Gefäßpflanzen

Die Auswertung der genannten Grundlagen erbrachte keine Hinweise auf Vorkommen relevanter Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens. Die Wuchsorte der größtenteils sehr seltenen Arten sind gut dokumentiert. Aufgrund von Biotopstruktur und standörtlichen Gegebenheiten können Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Brutvögel

Die Ackerflächen von Vorhabensbereich und -umfeld können potenziell als Reviere für bodenbrütende Vogelarten der Agrarlandschaft dienen (insbesondere Kiebitz, Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn, Wachtel). Folgende Faktoren schränken die Lebensraumeignung stark ein:

- Störwirkungen durch die Bahnlinie im Osten und die Straße im Norden
- Kulissenwirkung durch Gehölze und Straßendamm an der Bundesstraße B8 im Norden

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist eine Nutzung des Vorhabensbereichs als Brutrevier nicht zu erwarten.

Um bau- und anlagenbedingte Störwirkungen auf umgebende Ackerflächen zu vermeiden, sind folgende Festsetzungen in den Grünordnungsplan aufzunehmen:

- **Die Anlagenerrichtung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit der bodenbrütenden Arten, also keine Baumaßnahmen im Zeitraum März bis einschließlich Juli. Dieser Zeitraum gilt auch für die Baufeldfreimachung.**

Bei Beachtung und Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann auch für die Brutvögel eine vorhabensbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden.

3. Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtrealisierung des Baugebiets am geplanten Standort ist von einer Fortführung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Acker) auszugehen.

4. Grünordnerische Zielsetzungen, planerisches Konzept

- Intensive Randeingrünung an den Außengrenzen der Anlage durch Heckenpflanzung
- Entwicklung von Streuobstwiesen im Norden und Süden der Anlage als Biotopelement und Eingrünungsstruktur
- Entwicklung von Reptilienhabitaten am Ostrand der Anlage in räumlich-funktionaler Zuordnung zur Bahnlinie (Ausbreitungskorridor für Reptilien)
- Erhalt und Verbesserung der biologischen Durchlässigkeit der Landschaft durch Festlegungen zur Zaungestaltung
- Minimierung von Störwirkungen auf umgebende Flächen.

5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung von nachteiligen Auswirkungen

5.1 Schutzgut Arten und Lebensräume

- Erhalt der biologischen Durchlässigkeit durch Ausschluss durchgehender Zaunsockel und Festsetzung eines Mindestabstands zwischen Zaun und Boden
- Anlage von Heckenstreifen mit Verwendung von autochthonen Gehölzen
- Begründung der Extensivwiesenflächen durch Aufbringen von Heudrusch- / Heumulchmaterial lokaler Herkunft
- Beschränkung der Bauzeiten auf Phasen außerhalb der Hauptbrutzeit bodenbrütender Vogelarten der Agrarlandschaft

5.2 Schutzgut Boden und Wasser

- Dauernde Vegetationsbedeckung.
- Keine Anwendung von Spritz- und Düngemittel
- Minimierung der Bodenverdichtung

5.3 Schutzgut Klima

Das Schutzgut Klima wird nicht beeinträchtigt.

5.4 Schutzgut Landschaftsbild

- Festsetzung einer 2-3-reihigen Randeingrünung.

5.5 Mensch

Siehe Landschaftsbild.

6. Eingriffsbilanzierung, Ausgleichsmaßnahmen

6.1 Eingriffsbilanz

Als Bemessungsbereich für die Eingriffskompensation wird der eingefriedete Bereich der Anlage einschließlich der Zufahrt angesetzt.

Die zu pflanzende Randeingrünung wird nicht als Eingriffsfläche erfasst, da sie als Grünfläche entwickelt wird und außerhalb des Einfriedungsbereiches liegen.

Gemäß Leitfaden "Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" ist das Baugebiet als Gebiet von geringer Bedeutung einzustufen (siehe Ausführungen im Kapitel Bestandsaufnahme).

Gemäß Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 ist für entsprechende Anlagen ein Kompensationsfaktor von 0,1-0,2 anzusetzen. Aufgrund der im Vorfeld durchgeführten Abstimmungen wird ein Faktor von 0,2 zu Grunde gelegt

Bilanzierung:

		Faktor	Kompensationsbedarf (m ²)
Anlagenfläche in m ² (Fläche mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild)	13.992	0,2	2.798
Gesamt			2.798

Damit ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 2.798m².

6.2 Eingriffskompensation

Die Eingriffskompensation erfolgt durch Anlage von Streuobstwiesen nördlich und südlich der Anlage auf dem Anlagengrundstück (Fl.-Nr. 1710). Östlich der Anlage wird ein Mosaik aus Heckenpflanzungen, Saum- und Extensivwiesenstreifen sowie Reptilienhabitaten entwickelt.

Die notwendigen Maßnahmen sind als Festsetzung im Bebauungs- / Grünordnungsplan fixiert. Flächengröße und anrechenbare Kompensationsfläche betragen 4.365m². Der Anerkennungsfaktor $F = 1.0$. Damit ist der erforderliche Kompensationsbedarf vollständig erbracht. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann der Ausgleichsflächenüberschuss (ohne Verzinsung) bei zeitnahe Ausgleichsflächenbedarf für eine andere Anlage in räumlicher Nähe verrechnet werden. Vorhabensbedingt benötigte Ausgleichsfläche und Ausgleichsflächenüberschuss sind im Maßnahmenplan unterschiedlich dargestellt.

6.3 Zielbiotope für die geplanten Ausgleichsflächen

Für die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen werden folgende Entwicklungsziele formuliert. Die Biotopdefinitionen orientieren sich an der Biotopwertliste der Bayerischen Kompensationsverordnung.

- Streuobstwiese: B432
- Hecke: B112
- Saumstreifen: K122

- Extensivwiese: G211.

7. Alternative Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der Rahmenbedingungen des EEG mit Beschränkung auf bahn-/autobahnahe Standorte und dem Schreiben der Obersten Baubehörde vom 14.01.2011 ist eine Prüfung von Standortalternativen innerhalb des 110m-Korridors entbehrlich.

Alternativ zur Anlage von Streuobstwiesen wäre die Pflanzung von Feldgehölzen denkbar. Da mit den geplanten 2-3-reihigen Hecken eine ausreichende Einbindung erfolgt, wird die Streuobstlösung bevorzugt.

Erschließungsalternativen sind aufgrund des vorhandenen Wegenetzes nicht relevant.

8. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Für die Abhandlung der Eingriffsregelung wurde der Bayerische Leitfaden verwendet.

Faunistische Erhebungen wurden nicht durchgeführt. Es erfolgte eine Potenzialabschätzung aufgrund der Nutzungs- und Habitatstruktur. Hieraus ergeben sich keine gravierenden Unsicherheiten hinsichtlich Bewertung und Planung.

9. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Überwachungsmaßnahmen können sich auf die Entwicklung der festgesetzten Hecken-, Saum- und Wiesenstreifen sowie die geplante Streuobstwiese beschränken mit ggf. Anpassung der Flächenpflege. Änderungen zu den festgesetzten Pflegemaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Das Monitoring ist in 3-jährigen Abständen durchzuführen.

10. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der geplanten Sondergebietsausweisung wird die Anlage einer ca. 1,4 ha (Modulaufstellfläche = eingezäunte Fläche) großen Photovoltaikanlage angestrebt. Die Fläche des gesamten Geltungsbereichs hat 20.625 qm. Die Ausgleichsflächen haben eine Größe von 4.365 qm. Restflächen sind für Wege und Technik.

Es werden ausschließlich Flächen von geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild beansprucht.

Durch eine Randeingrünung mit mehrreihigen Baum-Strauch-Hecken erfolgt eine gestalterische Einbindung.

Das Monitoring sieht eine Überprüfung der neu entwickelten Randstrukturen sowie der Ausgleichsflächen vor.

Der ermittelte Kompensationsbedarf in Höhe von 2.798m² wird auf dem Flurstück der Anlage erbracht. Die geplante Ausgleichsfläche beträgt 4.365m². Eine Verrechnung mit zukünftigem Ausgleichsflächenbedarf für PV-Anlagen in räumlicher Nähe ist möglich.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzgut	Bewertung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen
Arten und Lebensräume	gering
Boden	gering
Wasser	gering
Klima, Luft	-
Landschaftsbild	mittel
Kultur- und Sachgüter	mittel
Mensch	gering
Wechselwirkungen	-

E) Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

- Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11, Abs. 2 BauNVO
- Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken für Wechselrichter sowie untergeordneten Nebenanlagen, für die den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind.

2. Maß der baulichen Nutzung

Die Grundfläche der möglichen Gebäude und baulichen Anlagen darf einen Wert von 100 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Sondergebietsfläche frei wählbar.

3. Bauweise

Funktionsbedingt gemäß Plandarstellung
Maximale Modulhöhe 3,0 m

4. Abstandsflächen

Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO, soweit sich nicht aus den Festsetzungen andere Abstände ergeben.

5. Gestaltung der baulichen Anlagen

- Die Reihen der Photovoltaikanlage sind der natürlichen Oberflächenbewegung anzupassen.
- Die Gebäude für Wechselrichter sind landschaftsgebunden zu gestalten und mit einem Flachdach oder Satteldach zu versehen. Die max. Firsthöhe wird auf 3,5 m festgesetzt.

6. Garagen und Nebengebäude

Entfällt

7. Einfriedungen

Zaunart:

Das Grundstück ist mit einem verzinkten Maschendrahtzaun plangemäß (innerhalb der Gehölzpflanzung) einzuzäunen. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 15 cm betragen.

Zaunhöhe:

Max. 2,0 m über Gelände (Ausnahme Blendschutzzaun: max. 4,00 m).

Zauntore:

In Bauart der Zaunkonstruktion.

Sollten Blendschutzmaßnahmen durchzuführen sein, sind diese an der hier zulässigen erhöhten (max. 4,0 m) Zaunanlage als Textil oder Strohmatte anzubringen.

8. Bodendenkmäler

Eventuell auftretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege. Folgende Artikel des Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

„Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt ein Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.“

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

„Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere

Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG zu stellen.

Es ist dann folgendermassen vorzugehen. An jenen Stellen, an denen Bodeneingriffe (Kabeltrassen, Wechselrichterstandort, evtl. Wege) unumgänglich sind, ist der Oberboden bis auf Pflugtiefe durch einen Bagger mit Humusschaufel und unter Aufsicht einer Fachkraft abzutragen.

Die durchgehenden Baggerschnitte sind unter Aufsicht einer archäologischen Fachkraft freizulegen und zu dokumentieren. Evtl. erforderliche Grabungsmaßnahmen sind von einer archäologischen Fachfirma durchzuführen. Bauliche Anlagen und vor allem die vorgesehenen Einspeisetrassen müssen schon im Vorfeld durch eine archäologische Fachfirma betreut werden.

Verbindungskabel zwischen den Modulanlagen sind innerhalb des Pflughorizontes zu verlegen (max. 30 cm Tiefe).

Zutage tretende Bodendenkmäler müssen fachgerecht freigelegt und dokumentiert sowie die Funde geborgen werden. Diese Arbeiten müssen unter Fachaufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege und der Kreisarchäologie Deggendorf erfolgen. Dabei sind die Grabungsrichtlinien des Bayerischen Landesamtes zu beachten. Sämtliche Auflagen und Kosten sind vom Maßnahmenträger durchzuführen.

9. Grünordnung und naturschutzfachliche Maßnahmen

Bauzeitenvorgaben

Die bauliche Erstellung der PV-Anlage und der Einfriedung hat außerhalb der Hauptbrutzeit bodenbrütender Vogelarten der Agrarlandschaft zu erfolgen. Also keine Baumaßnahmen im Zeitraum März bis einschließlich Juli. Dies schließt auch die Baufeldfreimachung ein.

Pflege von Modulen, Aufständungen, Freiflächen

Die Verwendung von chemischen Mitteln bei der Pflege von Modulen und Aufständungen ist nicht zulässig. Gleiches gilt im Hinblick auf den Einsatz von Pestiziden im Bereich der Grünflächen.

Bodenschutz

Die Bauarbeiten sind bei geeigneten Witterungsverhältnissen mit ausreichender Tragfähigkeit des Untergrunds durchzuführen oder Anlage von Baustraßen.

Einfriedungen

Zulässig sind Einfriedungen aus Drahtgeflecht ohne durchlaufenden Zaunsockel. Höhe max. 2,00m; die Unterkante des Zauns muss einen Abstand von mindestens 15cm zum Boden aufweisen.

Ansaaten, Anlage von Wiesenflächen

Die Begründung der Extensivwiesen und Streuobstflächen erfolgt durch Aufbringen von samenhaltigem Heumulch- Heudruschmaterial aus der Region (Bereich Stadt Plattling, Bereich Gemeinde Stephansposching, Isartalbereich des Landkreises Dingolfing-Landau). Die Spenderfläche muss mindestens den Kriterien einer artenreichen Flachlandmähwiese (LRT6510) entsprechen und frei von Neophyten sein. Die Spenderfläche ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Sollte kein geeignetes Material zur Verfügung stehen, ist eine Ansaat mit vollautochthonem Saatgut des Typs Frischwiese, gemäß den Vorgaben des Bayerischen Umweltministeriums durchzuführen. (Herkunftsregion Molassehügelland):

Saatgutmischung:

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Gewicht-%
GRÄSER		
<i>Anthoxanthum odoratum</i> ssp. <i>odorat.</i>	Gewöhnliches Ruchgras	12,00
<i>Briza media</i>	Zittergras	6,00
<i>Bromus hordeaceus</i> ssp. <i>hordeaceus</i>	Weiche Tresse	4,00
<i>Cynosurus cristatus</i>	Kammgras	6,00
<i>Deschampsia cespitosa</i> ssp. <i>cespitosa</i>	Rasenschmiele	2,00
Summe Gewicht-%		30,00
KRÄUTER		
<i>Campanula patula</i>	Wiesen-Glockenblume	0,40
<i>Carum carvi</i>	Wiesenkümmel	4,20
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume	3,50
<i>Cerastium holosteoides</i>	Wiesen-Hornkraut	2,10
<i>Crepis biennis</i>	Wiesenspippau	2,80
<i>Daucus carota</i> ssp. <i>carota</i>	Wilde Möhre	3,00
<i>Galium album</i> ssp. <i>album</i>	Wiesen-Labkraut	3,50
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut	2,10
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	2,10
<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen-Platterbse	2,10
<i>Leontodon autumnalis</i>	Herbst-Löwenzahn	1,40
<i>Leucanthemum ircutianum</i>	Wiesenmargerite	3,50

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Gewicht-%
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatschmohn	2,80
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	3,80
<i>Prunella vulgaris</i>	Gewöhnliche Brunelle	3,80
<i>Ranunculus acris</i> ssp. <i>acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	3,10
<i>Rumex acetosa</i>	Großer Sauerampfer	2,80
<i>Sanguisorba officinalis</i>	Großer Wiesenknopf	4,20
<i>Silene dioica</i>	Tag-Lichtnelke	3,10
<i>Silene flos-cuculi</i>	Kuckucks-Lichtnelke	2,10
<i>Silene latifolia</i> ssp. <i>alba</i>	Nacht-Lichtnelke	2,10
<i>Stellaria graminea</i>	Gras-Sternmiere	1,50
<i>Trifolium medium</i>	Zickzack-Klee	4,20
<i>Verbascum thapsus</i>	Kleinblütige Königskerze	0,20
<i>Vicia cracca</i>	Vogelwicke	2,10
Summe Gewicht-%		70,00

Gehölzpflanzungen

Für die festgesetzten Gehölzpflanzungen ist autochthones, zertifiziertes Pflanzmaterial gemäß eab aus dem Herkunftsgebiet 6.1 Alpenvorland zu verwenden.

Die Pflanzen für die festgesetzten Gehölzflächen sind ausfolgender Liste auszuwählen:

Bäume		
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel	
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	
<i>Pyrus pyraister</i>	Wild-Birne	
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde	
Sträucher		
<i>Berberis vulgaris</i>	Berberitze	
<i>Cornus sanguinea</i>	Gew. Hartriegel	
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffliger Weißdorn)	
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gew. Liguster	
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gew. Heckenkirsche	
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn	
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose	
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	

Es sind folgende Mindestpflanzqualitäten zu verwenden:

Sträucher 3-5 Triebe, 60-100cm

Bäume als Heister, 2 xv, 150-200cm.

Die Sträucher sind jeweils gruppenweise in Gruppen von 2-5 Exemplaren je Art zu pflanzen.

Pflanzweite in Gehölzpflanzungen: 1,0 – 1,5m.

Bei der Pflanzung der 2-reihigen Hecke entlang der Bahnlinie im Osten ist auf den Mindestabstand zur bestehenden Stromleitung (5m) zu achten (siehe nachfolgende Abbildung).

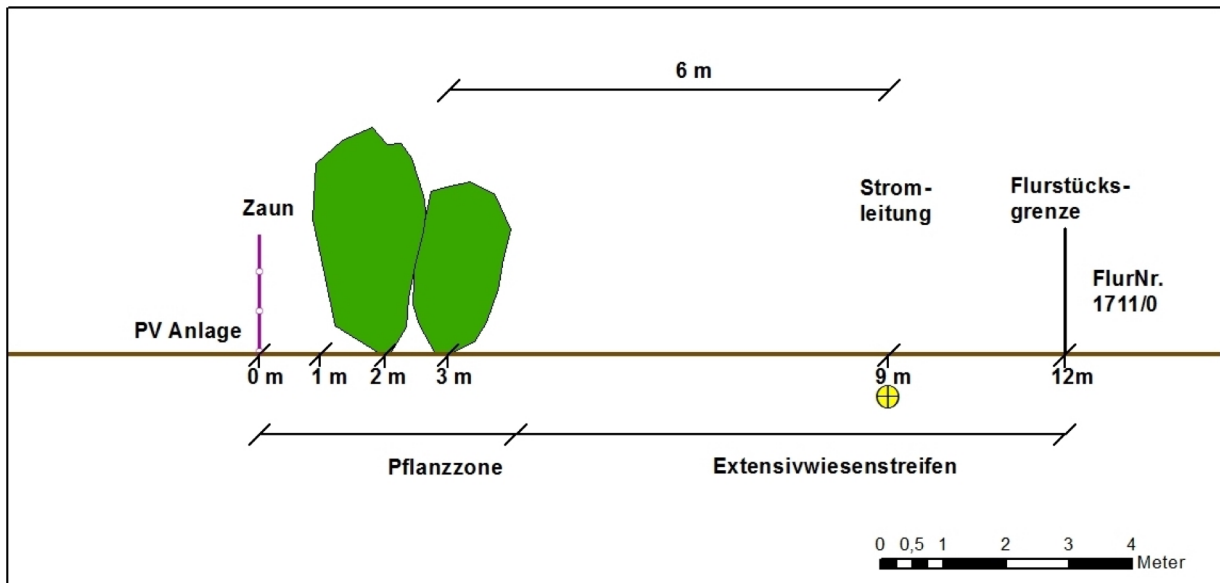
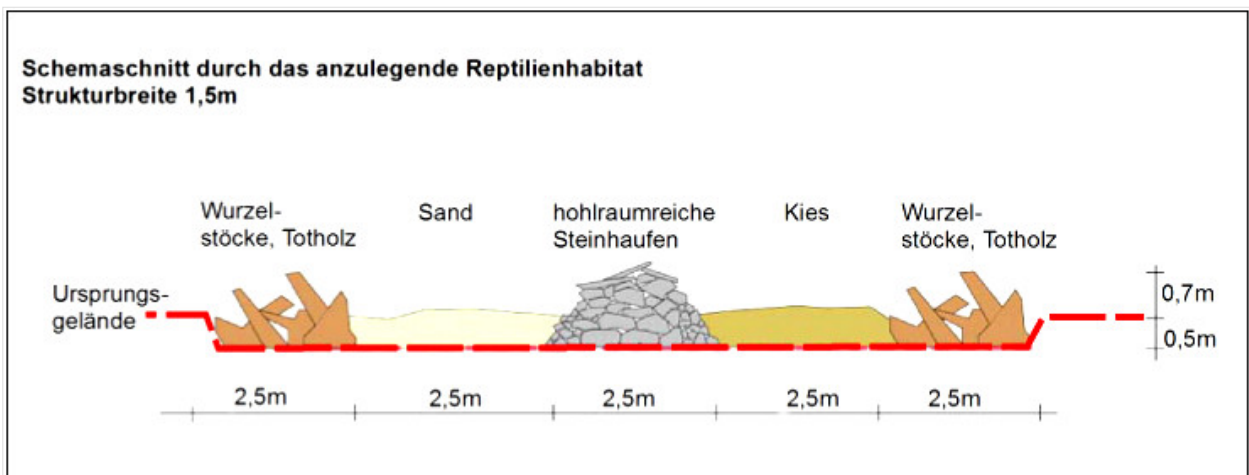


Abbildung 2: Schnittzeichnung der 2-reihigen Hecke im Osten der PV Anlage Kainzenstadelfeld

Anlage von Reptilienhabitaten

In den durch Planzeichen festgelegten Flächen sind Reptilienhabitate gemäß nachfolgendem Schemaschnitt anzulegen. Die Reptilienhabitate sind dauerhaft von Gehölzen freizuhalten (Entbuschung im 3-jährigen Turnus).



Die Durchführung der gründordnerischen Maßnahmen ist dem Landratsamt Deggendorf in geeigneter Weise (Pflanzprotokolle, aussagekräftiges Bildmaterial, etc.) zeitnah (innerhalb von 3 Monaten nach Umsetzung der gründordnerischen Maßnahmen) nachzuweisen.

Grundbuchrechtliche Sicherung, Ökoflächenkataster

Mit Satzungsbeschluss ist die festgelegte Ausgleichsfläche an das Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamts für Umwelt zu melden. Die Ausgleichsfläche ist darüber hinaus grundbuchrechtlich zu sichern.

10. Elektrische Leitungen

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VGB 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten. Information erfolgt durch die E.ON:

Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Die Abstandszone von 2,50 m beiderseits von Erdkabeln ist von Pflanzungen freizuhalten.

Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist der E.ON (EVU) rechtzeitig zu melden.

Die Hinweise der Stadtwerke Plattling sind zu beachten.

Sollte eine zusätzliche Leitungsverlegung in öffentlichen Straßengrund der zugehörigen Gemeinde oder andere Städte oder Gemeinden notwendig werden, ist dies rechtzeitig vor Baubeginn bei der Stadt Plattling zu beantragen. Ein entsprechender Nutzungsvertrag ist abzuschließen.

11. Wasserwirtschaft

Es sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Die Module dürfen nur mit Wasser ohne Zusätze gereinigt werden.
- Die Module sind bei Bruch oder Hagelschäden sofort zu entfernen.

Die Versickerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück.

12. Zeitliche Begrenzung der Nutzung und Festsetzung der Folgenutzung

Der Vorhabensträger verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde im Durchführungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag, sofern die Stadt oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigen, nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung zum Rückbau der Anlage. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Nach Nutzungsende ist das Grundstück wieder der landwirtschaftlichen Ackernutzung zur Verfügung zu stellen.

Über die Zulässigkeit der Beseitigung der geplanten Randbepflanzung nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen.

Der Rückbau kann durch eine Bankbürgschaft oder in vergleichbarer Weise abgesichert werden.

13. Blendwirkung, elektromagnetischer Felder

Elektromagnetische Felder der Anlage sind so auszuführen, dass der Schutz- und Vorsorgewerte gemäß 26. BImSchV eingehalten werden. Eine Gefährdung durch Blendwirkung wird mit einem Gutachten beurteilt werden und im Bebauungsplan

eingearbeitet. Die Hinweise der Deutschen Bahn AG aus der Stellungnahme vom 25.10.2017 sind zu beachten.

14. Flurschäden

Die öffentlichen Feld- und Waldwege, die durch die Baumaßnahme beansprucht werden, sind durch den Betreiber entsprechend dem ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

F) Textliche Hinweise

1. Landwirtschaft

Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und ev. Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschafter ist ausgeschlossen.

Eine Verunkrautung der Fläche während der Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage ist zu verhindern. Der Grünlandaufwuchs ist zu entfernen. Ein Mulchen würde zu erhöhtem Nährstoffeintrag ins Grundwasser führen.

2. Wasserrecht

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (hier Trafostation) sind die einschlägigen Anforderungen der AwSV zu beachten.

Planung:

Samberger Stallinger
Architekten Partnerschaft mbB
Silberacker 44a
94469 Deggendorf
Tel: 0991-8242
Fax: 0991-32311
E-Mail: info@s2-ap.de

Deggendorf, 05.12.2017

.....

.....

K. Stallinger - Architekt